

1031 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

8. 11. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1968, über die Vermögenswerte nach den
ehemaligen Landkreisen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

TEIL I**Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 12 Abs. 1
Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung von 1929)****§ 1. Begriffsbestimmung**

Vermögenswerte im Sinne des Teiles I dieses Bundesgesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, errichteten Landkreise ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

**§ 2. Übertragung (Aufteilung) der
Vermögenswerte**

Die Vermögenswerte sind auf das Land oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen. Bei der Übertragung (Aufteilung) ist auf die Interessen des Landes und der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf eine dem Allgemeinwohl am besten nützende Weiterverwendung der Vermögenswerte unter möglichster Wahrung der bisherigen Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

**§ 3. Beurkundung des Erwerbes
eines Vermögenswertes**

Über den Erwerb eines Vermögenswertes kraft Übertragung ist eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4. Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswerte zustehen, dürfen durch die Vermögensübertragung nicht berührt werden.

§ 5. Gebäude und Gebäudeteile, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Bundes, des Landes, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden untergebracht sind

(1) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Dienstwohnungen für Bedienstete dieser Körperschaften oder für Bundesbedienstete und werden diese Gebäude oder die betreffenden Gebäudeteile nicht auf diese Körperschaften übertragen, so sind ihnen anlässlich der Vermögensübertragung die Gebäude oder die Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur entgeltlichen Benützung zu überlassen, soweit nicht zwischen den beteiligten Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

(2) Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Bundes, so sind ihm anlässlich der Vermögensübertragung die Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen, soweit nicht zwischen dem Bund und den übernehmenden Körperschaften etwas anderes vereinbart ist.

TEIL II**Unmittelbar anwendbares Bundesrecht****§ 6. Begriffsbestimmung**

Vermögenswerte im Sinne des Teiles II dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 genannten Vermögenswerte.

§ 7. Ersatz von Aufwendungen

(1) Hat eine der im § 5 genannten Körperschaften nach dem 30. April 1945 für einen Ver-

mögenswert Aufwendungen gemacht, so sind diese ihr auf Verlangen wie einem redlichen Besitzer nach den §§ 331 und 332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von der Körperschaft zu ersetzen, auf die der Vermögenswert übertragen wird. Der Ersatz ist binnen einem Jahr nach Stellung des Verlangens zu leisten.

(2) Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abs. 1 ergeben, entscheiden die Gerichte.

§ 8. Haftung für Verbindlichkeiten

Die übernehmende Körperschaft haftet für zivilrechtliche Verbindlichkeiten, die zu einem Vermögenswert gehören; sie wird von dieser Haftung insoweit frei, als sie an Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens beträgt.

§ 9. Rechtsgeschäfte über Vermögenswerte

Hat in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das Land über einen auf seinem Gebiet befindlichen Vermögenswert oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) über einen von ihr verwalteten Vermögenswert ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so steht das Fehlen eines Eigentümers des Vermögenswertes oder der Mangel der Verfügungsberechtigung der Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes von Anfang an nicht entgegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte gerichtlich bestellter Kuratoren.

§ 10. Grundbucheintragungen

Die im § 3 genannten Bescheinigungen gelten als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 11. Abgabefreiheit

Die durch die Ausführungsbestimmungen zum Teil I unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, Stempelgebühren sowie Bundesverwaltungsabgaben befreit.

TEIL III

Schlußbestimmungen

§ 12. Inkrafttreten

(1) Teil I dieses Bundesgesetzes tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Im selben Zeitpunkt tritt auch § 9 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Teiles II dieses Bundesgesetzes treten in jedem Land gleichzeitig mit dessen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu Teil I sind innerhalb eines Jahres nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 13. Vollziehung

(1) Das Bundesministerium für Inneres hat die dem Bund nach Artikel 15 Absatz 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte wahrzunehmen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 bis 10 ist das Bundesministerium für Justiz betraut. Mit der Vollziehung des § 11 sind hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung, hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und im übrigen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeines

Österreich war nach seiner Besetzung durch das Deutsche Reich durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, mit Wirkung vom 1. Mai 1939 in sieben Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol) und einen selbständigen Verwaltungsbezirk (Vorarlberg) aufgeteilt worden (§ 1). Die Reichsgaue wiederum wurden durch dasselbe Gesetz in Land- und Stadtkreise gegliedert (§ 9 Abs. 1). Die Landkreise waren staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften (§ 9 Abs. 2). An der Spitze des Landkreises stand der Landrat, der sowohl die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten als auch die Selbstverwaltung des Landkreises führte (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1). Als Selbstverwaltungskörperschaften hatten die Landkreise öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen. Als solche waren sie juristische Personen und besaßen Vermögen.

Nach § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939, deutsches RGBl. I S. 995, übernahmen die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben der Gemeindeverbände, die durch § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gebildet worden waren (Bezirksfürsorgeverbände).

Nach der Beendigung der deutschen Besetzung wurden das Ostmarkgesetz und damit auch die Institution der Landkreise durch Art. 3 Z. 2 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 4/1945, mit Wirkung vom 1. Mai 1945 aufgehoben. Das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, bestimmt wohl in seinem § 8, daß die von den Landkreisen geführte Selbstverwaltung in jedem Verwaltungs-

bezirk auf die Provisorische Bezirksvertretung (Bezirksausschuß) übergeht. Diese Bestimmung wurde jedoch niemals durchgeführt, weil das im § 33 der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, vorgesehene besondere Gesetz über die Errichtung der Provisorischen Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse nicht erlassen wurde. Da aber ebensowenig über die Rechtsnachfolge in das ehemalige Landkreisvermögen eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, müssen die dazu gehörenden Vermögenswerte heute wohl als „subjektloses“, nicht aber als „aneignungsfähiges“ Gut angesehen werden. Sie bestehen nicht nur aus Liegenschaften (darunter auch Amtsgebäude, Krankenanstalten, Land- und Forstarbeitersiedlungen), sondern unter anderem auch aus Betrieben, Beteiligungen an solchen, Bargeld, Spareinlagen, Wertpapieren, Forderungen und schließlich auch aus Einrichtungsgegenständen und Maschinen.

Diese Vermögenswerte werden heute in den einzelnen Bundesländern wie folgt verwaltet:

Burgenland: Das im Burgenland erliegende Vermögen wird vom Bundesland Burgenland verwaltet.

Kärnten: Die Verwaltung obliegt zum überwiegenden Teil dem Bezirkshauptmann, in dessen Amtsbereich sich das Vermögen befindet.

Niederösterreich: Das Vermögen wird vom örtlich zuständigen Bezirkshauptmann treuhändig verwaltet, wobei Verfügungen über diese Vermögenswerte durch den Bezirkshauptmann als gerichtlich bestellten Kurator mit pflegschaftsbehördlicher Genehmigung getroffen werden.

Oberösterreich: Die Verwaltung besorgt der örtlich zuständige Bezirkshauptmann.

Salzburg: Auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes ist für die Verwaltung des im Lande Salzburg liegenden Vermögens der Landkreise gerichtlich ein Zentralkurator bestellt.

Steiermark: Das Vermögen wird de facto seit dem 8. Mai 1945 von dem Bezirksfürsorgeverband treuhändig verwaltet, in dessen Verwaltungsgebiet sich das Vermögen befindet.

Tirol: Über das Vermögen der ehemaligen Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften sind von den Gerichten Pflugschaften eröffnet und der jeweilige Bezirkshauptmann als Kurator gerichtlich bestellt. Die Leitung der Bezirkskrankenhäuser obliegt einem Verwaltungsausschuß auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1952, LGBL. Nr. 16/1953, über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zum Betrieb der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Solbad Hall in Tirol, in Kufstein, in Lienz und Schwaz.

Vorarlberg: Das Vermögen der ehemaligen Landkreise wird vom Landeshauptmann als gerichtlich bestellten Kurator verwaltet.

Im Bereich des Landes Wien in seinen jetzigen Grenzen (siehe das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien) haben niemals Landkreise bestanden. Denn die Schaffung von „Groß-Wien“ erfolgte bereits auf Grund des Gesetzes über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, deutsches RGBL. I S. 1333. Hingegen wurde das Ostmarkgesetz, mit dem — wie bereits erwähnt — die Landkreise in Österreich gebildet wurden, erst am 14. April 1939 erlassen. Es bestehen daher im Bereich des Landes Wien keine Vermögenswerte nach ehemaligen Landkreisen.

Das Bundesministerium für Finanzen hatte bereits im Jahre 1961 den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise ausgearbeitet und versendet. Dieser Entwurf ging von der Ansicht aus, daß die gegenständliche Materie unter den Kompetenzbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) falle und daher sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung Bundessache sei. Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen wurde jedoch von den in erster Linie interessierten Ländern abgelehnt, insbesondere weil diese die Gesetzgebungskompetenz auf dem in Rede stehenden Gebiet für sich in Anspruch nahmen. Im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. hat schließlich der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1963, Zl. K II-5/63 (Slg. Nr. 4615), festgestellt, daß die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ehemaligen Landkreise in Österreich eine Angelegenheit der „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B.-VG. ist.

Nach dieser verbindlichen Klärung der Kompetenzfrage wurden von den Ämtern der Vorarlberger, der Niederösterreichischen und der Burgenländischen Landesregierung Musterentwürfe eines Bundesgrundsatzgesetzes ausgearbeitet. Diese wichen jedoch in nicht unwesentlichen

Punkten voneinander ab. Im Februar 1966 legte schließlich die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer den neuerlichen Musterentwurf eines Grundsatzgesetzes vor, der nach Angaben der Verbindungsstelle die Zustimmung aller Ämter der Landesregierungen gefunden hat.

Unter Berücksichtigung dieses Musterentwurfes sowie der vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) und von den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz hiezu abgegebenen Stellungnahmen hatte das nach § 3 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes im Gegenstand führende Bundesministerium für Inneres einen neuen Entwurf ausgearbeitet und zur allgemeinen Begutachtung versendet (Rundschreiben vom 10. März 1967, Zl. 271.668-30/67). Die Länder und die im Gegenstand unmittelbar beteiligten Bundesressorts (Bundeskanzleramt sowie Bundesministerien für Finanzen und für Justiz) hatten überdies Gelegenheit, bei einer Tagung, die am 18. April 1968 im Bundesministerium für Inneres stattfand, ihre Einwendungen und Änderungswünsche auch mündlich vorzubringen. Ein revidierter Gesetzesentwurf, der das Ergebnis der Tagung entsprechend berücksichtigt, wurde mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30. April 1968, Zl. 203.298-30/68, an alle Bundesministerien, alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zur neuerlichen Stellungnahme versendet. Auch die in diesem Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Ergänzungsvorschläge sind in der gegenständlichen Regierungsvorlage soweit wie nur möglich berücksichtigt. Insbesondere ist im Sinne der übereinstimmenden Länderwünsche im § 2 grundsätzlich vorgesehen, daß die Vermögenswerte nach einem Landkreis auf das Land oder auf Gemeinden oder Gemeindeverbände des Landes, die im ehemaligen Gebiet des Landkreises liegen, zu übertragen oder unter diesen Körperschaften aufzuteilen sind.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil enthält alle Bestimmungen, die nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als solche der „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ anzusehen sind. Der zweite Teil des Gesetzesentwurfes behandelt alle Fragen, die — mit Ausnahme des § 11 — nach der Systematik der österreichischen Rechtsordnung zum bürgerlichen Recht gehören und daher trotz ihres Zusammenhanges mit der Aufteilung des ehemaligen Landkreisvermögens als Angelegenheiten des „Zivilrechtswesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.)

der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind. Hinsichtlich der im § 11 vorgesehenen Abgabefreiheit ergibt sich die alleinige Kompetenz des Bundesgesetzgebers aus § 7 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Im dritten Teil des Entwurfes sind die Bestimmungen über das Inkrafttreten des angestrebten Grundsatzgesetzes und die Vollzugsklausel zusammengefaßt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Bei der Abgrenzung des sachlichen Geltungsgebietes war zu berücksichtigen, daß das Vermögen der Landkreise in dem langen Zeitraum, der bereits seit deren Auflösung verstrichen ist, zum Teil mannigfachen Veränderungen unterworfen war: Durch Rückstellungen und sonstiges ersatzloses Ausscheiden von Vermögenswerten wurde es verkleinert, durch Zinsen und andere Wirtschaftserfolge vergrößert und durch Vermögensumwandlungen überhaupt in seiner Form verändert. Diesen Umständen will der vorliegende Gesetzesentwurf dadurch Rechnung tragen, daß alle — beweglichen und unbeweglichen — Vermögenswerte, die infolge der Auflösung der Landkreise heute „subjektlos“, demnach ohne Eigentümer sind, erfaßt werden. Es handelt sich also hiebei um:

1. Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (1. Mai 1945) und der dadurch bewirkten Auflösung der Kreisverwaltung im Eigentum eines Landkreises standen, soweit sie nicht später — sei es durch Rechtsgeschäfte, sei es durch behördliche Verfügungen — in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person übergegangen sind;

2. die Erlöse, die aus einer nach dem 30. April 1945 verfügten Veräußerung eines solchen Vermögenswertes stammen und gleichfalls noch keiner anderen Person gehören; gleiches gilt auch bei einer mehrmaligen Vermögensumbildung (zum Beispiel wenn eine ehemals einem Landkreis gehörende Liegenschaft nach der Auflösung der Landkreise vom gerichtlich bestellten Kurator veräußert und von diesem Erlös wiederum eine Liegenschaft angekauft wurde);

3. die Erträge und der Zuwachs (wie vor allem Zinsen) der in den Z. 1 und 2 genannten Vermögenswerte, jedoch auch nur insoweit, als sie ohne Eigentümer geblieben sind.

Nicht erfaßt werden die Vermögen der ehemaligen Stadtkreise, weil diese (nämlich Graz, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Salzburg, Linz, Steyr, St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems) mit den heutigen gleichnamigen Statutarstädten ident sind und somit die Auflösung der Kreisverwaltung keinen Einfluß auf das Vermögen dieser Städte hatte.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es notwendig, im Zusammenhang mit der Frage, welche Vermögenswerte infolge der Auflösung der Landkreise heute ohne Eigentümer sind, auch auf die Problematik der Fürsorgeverbände einzugehen:

Durch § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBI. I S. 1125, wurden die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen (Abs. 1), welche letztere durch die Stadtkreise und durch Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungsbezirk ihrer Bezirkshauptmannschaft deckten, gebildet wurden. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, übernahmen nach § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben dieser Gemeindeverbände. Weder im Ostmarkgesetz selbst noch in einer der zu seiner Durchführung oder Ergänzung erlassenen Verordnungen wurde aber ausdrücklich die Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände und die Übertragung ihres Vermögens an die Landkreise verfügt. Lediglich der an die Landeshauptmänner der Ostmark gerichtete Runderlaß des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 11. März 1940, Va 5434/30/1039, bejahte in seinem Abschnitt B Z. 2 die Auflösung der Bezirksfürsorgeverbände, und zwar mit folgenden Worten:

„In den Angelegenheiten, die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband übertragen sind, wird ‚Der Landrat‘ gezeichnet. Dabei wird bemerkt, daß der Bezirksfürsorgeverband heute als selbständige Rechtspersönlichkeit nicht mehr besteht. Der Bezirksfürsorgeverband ist vielmehr nur noch ein Tätigkeitsgebiet des Landkreises. Daraus folgt insbesondere, daß für das Rechnungsjahr 1940 ein besonderer Haushaltsplan für den Bezirksfürsorgeverband nicht mehr aufzustellen ist. Der Haushalt des Bezirksfürsorgeverbandes ist vielmehr Einzelplan im Rahmen des Haushaltsplanes des Landkreises.“

(Abgedruckt bei Pfeifer, Die Ostmark, S. 611 f.)

Auch Pfeifer selbst (a. a. O., S. 430, Anm. 3) wie auch Krug von Nidda in dem von Pfundtner und Neubert herausgegebenen Sammelwerk „Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich“ (IV c 7, S. 4, Anm. 4) hielten bei der Kommentierung des bereits zitierten § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Land Österreich fest, daß an Stelle der Gemeindeverbände die Landkreise getreten sind.

Auch in der österreichischen Literatur wurde nach 1945 zum überwiegenden Teil die Ansicht vertreten, daß die Gemeindeverbände hinsichtlich ihres Vermögens, ihrer Angestellten und ihrer Aufgaben in den Landkreisen aufgingen und damit ihre selbständige Rechtspersönlichkeit verloren. Diese Auffassung, der sich auch die Bundesregierung anschließt, vertreten vor allem Fritzer („Die Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Landkreisen als Selbstverwaltungskörperschaften“, JBl. 1949, S. 387 ff.), Schumann („Die Bezirksfürsorgeverbände — ihr Anrecht auf die Verwaltungsstrafgelder, JBl. 1951, S. 281 ff.), Feuchter („Gibt es heute noch Fürsorgeverbände?“, JBl. 1952, S. 5 ff.) und Kojas („Die Träger der öffentlichen Fürsorge“, Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht 1967, S. 161 ff.). Lediglich Bräuer gelangt in ihrer Abhandlung „Die Rechtspersönlichkeit der Bezirksfürsorgeverbände“ (JBl. 1957, S. 62 ff.) zu dem Ergebnis, daß durch das Ostmarkgesetz „eine Änderung hinsichtlich der Rechtssubjekte in der öffentlichen Fürsorge nicht bewirkt“ worden sei, daß vielmehr die Gemeindeverbände und Stadtkreise auch weiterhin als Bezirksfürsorgeverbände „fungiert“ hätten. Eine ähnliche Auffassung hat allerdings auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1958, SZ. XXXI/154, vertreten.

Das Verfassungs-Überleitungsgesetz von 1945 hat wohl — wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnt — durch seinen Art. 3 Z. 2 das Ostmarkgesetz und damit auch die Institution der Land- und Stadtkreise aufgehoben, ohne aber die Rechtsnachfolge in das Vermögen der Landkreise zu regeln oder Verfügungen bzw. Feststellungen über das rechtliche Schicksal der Bezirksfürsorgeverbände zu treffen. Als Folge dessen wurde in Lehre und Rechtsprechung die Frage nach der derzeitigen Existenz der Bezirksfürsorgeverbände nicht einheitlich beantwortet:

Adamovich hat in seinem Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes (5. Auflage) aus dem § 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes gefolgert, daß „heute die Gesamtheit der Ortsgemeinden des Verwaltungsbezirkes Träger der Fürsorgeverwaltung in diesem Bereich ist, die Bezirksverwaltungsbehörde aber berechtigt und verpflichtet ist, für diese Gemeinden die Aufgaben zu besorgen, die das Gesetz dem tatsächlich nicht bestehenden Bezirksfürsorgeverband übertragen hat“ (2. Band, S. 38, Anm. 2). In einem gewissen Widerspruch hiezu führt aber derselbe in seinem — von Spanner in 5. Auflage neu herausgegebenen — Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes aus, daß mangels Einrichtung der im § 33 der Vorläufigen Verfassung in Aussicht genom-

menen Bezirksvertretungen die Rechtslage derzeit vollkommen ungeklärt sei (S. 282). Denselben Standpunkt vertritt Pfandler in seinem Kommentar „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58“ (2. Aufl., S. 8 ff.).

Bräuer hingegen nimmt in ihrer bereits erwähnten Abhandlung in Konsequenz ihrer Auffassung, das Ostmarkgesetz habe „eine Änderung hinsichtlich der Rechtssubjekte in der öffentlichen Fürsorge nicht bewirkt“, den rechtlichen Fortbestand dieser Verbände als gegeben an. Demgegenüber gelangen Schumann und Feuchter in ihren bereits zitierten Abhandlungen zu dem Ergebnis, daß die Fürsorgeverbände 1945 nicht wieder errichtet worden seien. Fritzer und Kojas vertreten an den angeführten Orten schließlich den Standpunkt, daß die Bezirksfürsorgeverbände wohl durch das Ostmarkgesetz aufgehoben, jedoch durch Art. 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes mit Wirkung vom 15. Juli 1945 wieder geschaffen worden sind.

Die Höchstgerichte haben in ihrer Rechtsprechung seit 1945 die Existenz der Bezirksfürsorgeverbände als juristische Personen anerkannt:

Der Oberste Gerichtshof hat wohl zunächst in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1953, SZ. XXVI/182, diese Ansicht abgelehnt, später aber den gegenteiligen Standpunkt bezogen und in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 17. Dezember 1958, SZ. XXXI/154, ausgeführt, daß durch das Ostmarkgesetz wohl die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände auf die Landkreise übertragen worden, die Verbände selbst aber weder durch die Errichtung noch durch die Beseitigung der Landkreise in ihrer rechtlichen Existenz berührt worden seien. Auch der Verfassungsgerichtshof ist in seinen Erkenntnissen Slg. Nr. 2842/1955, 2843/1955, 3019/1956, 3045/1956, 3507/1959, 3987/1961 und 4615/1963 von der Existenz von Bezirksfürsorgeverbänden ausgegangen, ohne sich allerdings näher mit dem Problem zu befassen. Im Erkenntnis Slg. Nr. 3076/1956 hat er die Frage nach dem rechtlichen Bestand von Bezirksfürsorgeverbänden ausdrücklich offengelassen, im Erkenntnis Slg. Nr. 4744/1964 hingegen die Beschwerdeberechtigung und damit den Rechtsbestand eines Bezirksfürsorgeverbandes ausdrücklich anerkannt. Desgleichen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen Slg. Nr. 2452 A/1952 und 2599 A/1952 stillschweigend, in den Erkenntnissen Slg. Nr. 3709 A/1955, 3935 A/1955 und 4155 A/1956 ausdrücklich Beschwerdeberechtigung und rechtliche Existenz der Bezirksfürsorgeverbände anerkannt. Im Erkenntnis Slg. Nr. 4155 A/1956 bezeichnete er überdies den Beschwerdeführer mit „Gemeindeverband als Bezirksfürsorgeverband“.

Von der aufrechten Existenz der Bezirksfürsorgeverbände ist auch die Bundesregierung ausgegangen, wenn sie in ihrer Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, den § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes mit folgender Fassung neu verlautbart hat:

„Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen wurde, angehört.“

Im gleichen Sinne bestimmt das oberösterreichische Landesgesetz vom 18. Mai 1949, LGBl. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich, in seinem Art. I, daß alle Bestimmungen weitergelten „mit der Feststellung, daß der Bezirksfürsorgeverband (Art. 5 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBL. Nr. 66/1945) ein Ortsgemeindeverband (§ 15 ff. der oberösterreichischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 23/1936) ist ...“.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß nach Ansicht der Bundesregierung die Gemeindeverbände als die Träger der öffentlichen Fürsorge im Bezirk wohl durch das Ostmarkgesetz beseitigt, durch die Vorläufige Gemeindeverfassung aber mit Wirkung vom 15. Juli 1945 — allerdings nicht in Rechtsnachfolge nach den ehemaligen Landkreisen — wieder errichtet worden sind. Sie konnten daher nach diesem Zeitpunkt Rechtsgeschäfte abschließen und auch wieder eigenes Vermögen erwerben. Dieses ist also nach dem Gesagten nicht „ohne Eigentümer“ und wird daher nach der im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes gegebenen Begriffsbestimmung von der angestrebten Regelung des ehemaligen Landkreisvermögens nicht erfaßt. Angesichts der in der Lehre vertretenen divergierenden Meinungen über dieses Problem hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, wenn durch eine deklaratorische Bestimmung im Gesetz authentisch klargelegt wird, daß Vermögenswerte der Bezirksfürsorgeverbände nicht zu den Vermögenswerten im Sinne des gegenständlichen Gesetzes gehören.

Zu § 2:

Einem Länderwunsch entsprechend soll es das Bundesgrundsatzgesetz den Ausführungsgesetzen der Länder überlassen, ob die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen nur auf das Land oder nur auf Gemeinden oder Gemeindeverbände dieses Landes übertragen oder aber unter diesen Körperschaften aufzuteilen sind. Mit einer solchen Grundsatzbestimmung wird es den Ländern ermöglicht, die örtlichen Besonderheiten in den betreffenden Gebieten entsprechend zu berücksichtigen. Allerdings ist die Übertragung (Aufteilung) der Vermögenswerte

nicht in das freie Belieben der Länder gestellt: Der zweite Satz des Abs. 1 bestimmt nämlich, nach welchen Gesichtspunkten sich der Ausführungsgesetzgeber bei der Liquidation des Landkreisvermögens wird leiten lassen. Einer dieser Gesichtspunkte ist hiebei der bisherige Verwendungszweck des Vermögenswertes. Dient also dieser derzeit zum Beispiel Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, des Gesundheitswesens oder des Veterinärwesens, so wird der Ausführungsgesetzgeber den Vermögenswert an eine der im § 2 genannten Körperschaften, die derartige Aufgaben besorgen, zu übertragen haben, soweit nicht gewichtige sachliche Gründe dagegen sprechen.

Es bleibt den Ländern überlassen, in ihren Ausführungsgesetzen zu bestimmen, ob die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen unmittelbar kraft Landesgesetzes in das Eigentum der betreffenden Körperschaften übergehen (wobei zweckmäßigerweise die Vermögenswerte im Gesetz oder in einer Anlage hiezu im einzelnen angeführt werden sollten) oder aber der Vermögensübergang in jedem einzelnen Fall erst von einer Behörde auf Grund des Landesgesetzes zu verfügen ist.

An dieser Stelle ist schließlich noch auf die Probleme zu verweisen, die sich aus der Übertragung (Aufteilung) der Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen Bruck an der Leitha, Feldbach, Fürstenfeld, Gmunden und Oberpullendorf ergeben:

In der Zeit der deutschen Besetzung wurde durch das bereits zitierte Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 unter anderem das Burgenland als selbständige Verwaltungseinheit aufgelöst. Sein nördlicher Teil (mit den Verwaltungsbezirken Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie den Freistädten Eisenstadt und Rust) wurde Niederösterreich, sein südlicher Teil (mit den Verwaltungsbezirken Güssing, Jennersdorf und Oberwart) der Steiermark zugewiesen. Weiters wurde der steiermärkische Gerichtsbezirk Bad Aussee dem oberösterreichischen Verwaltungsbezirk Gmunden zugeschlagen. Auf Grund der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 4. Oktober 1938, deutsches RGBl. I S. 1338, wurden der Verwaltungsbezirk Neusiedl am See mit dem niederösterreichischen Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, der Verwaltungsbezirk Güssing mit dem steiermärkischen Verwaltungsbezirk Fürstenfeld und der Verwaltungsbezirk Jennersdorf mit dem steiermärkischen Verwaltungsbezirk Feldbach vereinigt.

Die verbliebenen Verwaltungsbezirke des „Landes Österreich“ erhielten durch die Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reiches

vom 28. November 1938, deutsches RGBl. I S. 1675, zunächst die Bezeichnung „Landkreis“ und sodann durch das bereits zitierte Ostmarkgesetz auch die Stellung von Selbstverwaltungskörperschaften.

Den ehemaligen Landkreisen Bruck an der Leitha, Feldbach, Fürstenfeld, Gmunden und Oberpullendorf ist nun nach dem Gesagten gemeinsam, daß sich ihre Grenzen mit den heutigen Landesgrenzen schneiden und sie Gemeinden umfaßt, die heute verschiedenen Ländern angehören. Die Verteilung der Vermögenswerte nach diesen Landkreisen berührt also jeweils zwei Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zweier Länder.

Das Bundesministerium für Inneres hatte wohl in dem mit Rundschreiben vom 10. März 1967, Zl. 271.668-30/67, zur Begutachtung versendeten ersten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen genaue Richtlinien für die Aufteilung der Vermögenswerte nach den oben genannten Landkreisen vorgesehen. Die beteiligten Länder haben jedoch im Begutachtungsverfahren diese Bestimmungen mit der Begründung als überflüssig abgelehnt, daß die finanzielle Auseinandersetzung über die in Rede stehenden Landkreisvermögen unter ihnen bereits stattgefunden hat: Das Land Burgenland hat hinsichtlich der ehemaligen Landkreise Feldbach und Fürstenfeld im Jahr 1966 mit dem Land Steiermark und hinsichtlich der Landkreise Bruck an der Leitha und Oberpullendorf im Jahr 1967 mit dem Land Niederösterreich Vereinbarungen darüber getroffen, auf welche Weise im Falle einer gesetzlichen Regelung des Landkreisvermögens über die Vermögenswerte nach den genannten Landkreisen verfügt werden soll. Die Auseinandersetzung über die Vermögenswerte nach dem ehemaligen Landkreis Gmunden ist bereits im Jahr 1950 durch die Bezirksfürsorgeverbände Gmunden und Liezen mit Zustimmung der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

Die beteiligten Länder schlagen daher vor, auch die hier in Rede stehenden Vermögenswerte den im § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes enthaltenen allgemeinen Aufteilungsregeln zu unterwerfen. Dies bedeutet allerdings, daß auch diese Vermögenswerte nur auf das Land, in dessen Gebiet sie liegen, oder auf bestimmte Gemeinden (Gemeindeverbände) dieses Landes übertragen oder unter diesen Körperschaften aufgeteilt werden können. Erst im Zuge der Vollziehung des Ausführungsgesetzes könnte sodann die eigentliche finanzielle Auseinandersetzung unter den beteiligten Ländern im Sinne der von ihnen getroffenen oberwähnten Vereinbarungen durchgeführt werden.

Zu § 3:

Die Länder haben wohl vorgeschlagen, daß die auf Grund ihrer Ausführungsgesetze erforderlichen Grundbucheintragen von Amts wegen durchzuführen sind. Dagegen vermeint die Bundesregierung, daß in den Fällen, in denen das Ausführungsgesetz einen ex-lege-Übergang der Vermögenswerte normiert, dem Grundbuchsrichter eine amtswegige Prüfung, welche einverleibungsfähigen Vermögenswerte hievon eigentlich erfaßt werden, nicht zugemutet werden kann. Die Eintragung soll daher nur auf Antrag der Körperschaft, auf welche der einverleibungsfähige Vermögenswert übertragen wird, durchgeführt werden. Hiezu bedarf es aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, einer entsprechenden Urkunde. Der Gesetzesentwurf bestimmt daher an dieser Stelle grundsätzlich, daß über den Erwerb eines Vermögenswertes kraft Übertragung eine Bescheinigung auszustellen ist, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt. Ergänzend normiert der unmittelbar anwendbare § 10, daß diese Bescheinigung als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 gilt. Es wird Sache des Landesgesetzgebers sein, vor allem die Form dieser Bescheinigung und die zu ihrer Ausstellung zuständige Behörde zu bestimmen.

Zu § 4:

Im Interesse der Rechtssicherheit wird hier verboten, daß Rechte, die zugunsten Dritter an einem nunmehr zu übertragenden Vermögenswerte bereits begründet sind, durch die Vermögensübertragung berührt werden. Dies bedeutet, daß zum Beispiel das an einer zum Landkreisvermögen gehörenden Liegenschaft erworbene Pfandrecht weder aufgehoben noch eingeschränkt noch sonst in irgendeiner Weise berührt werden darf.

Zu § 5:

In zahlreichen Fällen sind in Baulichkeiten, die im Eigentum der Landkreise standen, Dienststellen des Bundes, des Landes oder von Gemeinden oder Gemeindeverbände untergebracht. In anderen Fällen sind in solchen Gebäuden Dienstwohnungen für Bedienstete solcher Körperschaften eingerichtet. Es kann nun den in Betracht kommenden Körperschaften wohl kaum zugemutet werden, solche Behördenunterkünfte oder Dienstwohnungen sofort nach dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze aufzulösen; dies schon deshalb nicht, weil es für alle betroffenen Körperschaften nur sehr schwer möglich sein wird, sich in absehbarer Zeit geeignete Ersatzräume zu beschaffen. Zu diesem Zweck soll

diesen Körperschaften eine für die Dauer des gleichen Verwendungszweckes absolute, aber mit 20 Jahren begrenzte Schutzfrist eingeräumt werden.

Durch die Worte „für die Dauer... der gleichen Eigentumsverhältnisse“ wird klargestellt, daß die in Rede stehende Auflage für die damit belastete Körperschaft nicht das Verbot beinhaltet, das in ihr Eigentum übertragene Gebäude vor Ablauf der Schutzfrist zu veräußern.

Die Sonderregelung des Abs. 2 beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939, deutsches RGBl. I S. 995, bestimmte in ihrem § 12 folgendes:

„(1) Die Rechte und Pflichten, die das Land Österreich als bisheriges Land des Reichs hat, gehen, soweit sie nicht durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden auf die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden, mit dem 1. Oktober 1939 auf das Reich über.

(2) In die Vermögenswerte weisen die Reichsminister der Finanzen und des Innern die Reichsgaue ein, soweit diese der Vermögenswerte zur Erfüllung der ihnen als Trägern der Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben bedürfen. Kulturellen Zwecken dienende Vermögenswerte (Sammlungen, Anstalten und sonstige Einrichtungen mit den dazu gehörenden Gebäuden), die mit der Geschichte oder mit dem deutschen Volkstum in der Ostmark verwurzelt sind oder sonst einen bodenständigen Charakter haben, sind, soweit sie nicht dem Reich verbleiben, demjenigen Reichsgau zuzuweisen, in dessen Bereich sie sich befinden. Soweit derartige Vermögenswerte im Eigentum des Reichs verbleiben, darf ihr Standort innerhalb des Reichs nur mit Zustimmung des Führers geändert werden.“

(Der im Abs. 1 dieses Paragraphen festgesetzte Zeitpunkt wurde durch § 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 23. März 1940, deutsches RGBl. I S. 545, auf den 1. April 1940 verschoben.)

In der Folgezeit wurden vom Deutschen Reich und von Reichsgauen unter anderem auch Liegenschaften, die am 13. März 1938 im grundbücherlichen Eigentum des Bundes standen, an die Landkreise veräußert. Nach Wiederherstellung der Republik Österreich wurden mehrere dieser Liegenschaften auf Grund des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, mit Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion dem Bund zurückgestellt. In der Folgezeit hat jedoch der Verfassungsgerichtshof in

seinem Erkenntnis vom 21. Juni 1950, Slg. Nr. 1962, ausgesprochen, daß das Erste Rückstellungsgesetz in diesen Fällen überhaupt nicht anwendbar war, weil der Eigentumsübergang auf die Landkreise weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsakt erfolgt war und daher die in § 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Richtig hätte nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes das Bundesgesetz vom 6. Feber 1947, BGBl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) zur Anwendung kommen müssen. Auf Grund dieses Erkenntnisses wurden die durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion an den Bund übertragene Liegenschaften zum Teil wiederum der Landkreis-Vermögensmasse zurückgegeben. Abgesehen davon aber, daß eine Rückstellung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz infolge Ablaufes der im § 14 Abs. 1 des zitierten Gesetzes gesetzten Frist nicht mehr möglich ist, hat die Oberste Rückstellungskommission — im Gegensatz zu dem obzitierten Verfassungsgerichtshoferkennntnis — wiederholt ausgesprochen, daß die Übernahme des österreichischen Staatsvermögens durch das Deutsche Reich keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung darstellt (so die Entscheidungen vom 15. Mai 1948, RkV 49/48, und vom 8. Mai 1948, RkV 50/48, Heller-Rauscher Nr. 59/60, und zuletzt vom 27. Oktober 1951, RkV 385/61, Rauscher IV, S. 13).

Es wäre daher nach Meinung der Bundesregierung an sich durchaus gerechtfertigt, daß die Liegenschaften, die am 13. März 1938 im grundbücherlichen Eigentum des Bundes standen und ihm durch die Besetzung Österreichs verloren gingen, nunmehr im Zuge der Aufteilung der Landkreisvermögen dem Bund zurückgegeben würden. Damit jedoch dem einheitlichen Länderwunsch entsprochen wird, schlägt die Bundesregierung vor, daß der Bund auf die Rückgabe der in Rede stehenden Liegenschaften verzichtet. Zur Vermeidung einer einseitigen Benachteiligung des Bundes wäre ihm allerdings die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallenden Gebäude und Gebäudeteile, in denen Bundesdienststellen untergebracht sind, für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen.

Zu § 6:

Die hier gebrachte Begriffsbestimmung entspricht der des § 1. Eine Wiederholung war deshalb erforderlich, weil Teil I nur grundsätzliche Bestimmungen, Teil II aber unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält.

Zu § 7:

Die Körperschaften, welche nach der Wiederherstellung der Republik Österreich Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise verwalteten, haben häufig für diese Vermögenswerte Aufwendungen gemacht. Diese sollen ihnen aus Billigkeitsgründen wie redlichen Besitzern nach Maßgabe der §§ 331 und 332 des ABGB. ersetzt werden. Das bedeutet, daß die den Vermögenswert übernehmende Körperschaft für wert-sichernde und wertvermehrnde Aufwendungen Ersatz zu leisten hat, dies jedoch nur „nach dem gegenwärtigen Wert, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt“.

Zu § 8:

Hier war einerseits darauf Bedacht zu nehmen, daß die übernehmenden Körperschaften nicht über den tatsächlichen Vermögenszuwachs hinaus für Verbindlichkeiten, die zu dem übertragenen Vermögenswert gehören, in Anspruch genommen werden, andererseits aber auch darauf, daß nicht die aus solchen Verbindlichkeiten berechtigten Personen einen unzumutbaren und unbilligen Schaden erleiden. Die übernehmende Körperschaft soll daher wohl für zivilrechtliche Verbindlichkeiten, die zu einem Vermögenswert gehören, haften, von der Haftung jedoch insoweit freierwerden, als sie an Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens beträgt. Dies bedeutet bei einer Mehrheit von Gläubigern, daß bezüglich der Befriedigung der einzelnen Gläubiger das Zuvorkommen entscheidet. Eine solche Regelung entspricht auch der herrschenden Auslegung des § 1409 ABGB. (OGH 5. April 1927, SZ. IX 131; Wolff in Klang² VI, S. 354; Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/1, S. 283).

Die Regelung, wonach die übernehmende Körperschaft jedem einzelnen Gläubiger nur anteilmäßig haftet, würde einen Gläubigeraufruf mit einer Frist zur Geltendmachung der Forderungen voraussetzen, ähnlich der Regelung der §§ 813 bis 815 ABGB.

Zu § 9:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, wurden die Vermögenswerte nach den Landkreisen seit

der Wiederherstellung der Republik von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Länder und Bezirksfürsorgeverbände) oder aber durch gerichtlich bestellte Kuratoren verwaltet. Im Zuge dieser Verwaltung wurden auch in vielen Fällen Vereinbarungen über die Vermögenswerte, darunter auch Verkaufsverträge abgeschlossen. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher normiert werden, daß weder der Umstand, daß die betroffenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Vereinbarung ohne Eigentümer waren, noch der allfällige Mangel einer nach § 233 ABGB. erforderlichen gerichtlichen Genehmigung der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung entgegenstehen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung steht im sachlichen Zusammenhang mit § 3 und soll ermöglichen, daß die sich aus der Vermögensaufteilung ergebenden Grundbucheintragen ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden.

Zu § 11:

Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Rechtssicherheit. Es ist daher gerechtfertigt, sie von allen angeführten Abgaben freizuhalten.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes. Hierbei war zu berücksichtigen, daß Vermögenswerte dann nicht mehr nach § 2 übertragen oder aufgeteilt werden sollen, wenn das maßgebende Rechtsgeschäft nach § 9 saniert und als Folge dessen die betroffenen Vermögenswerte nicht mehr ohne Eigentümer sind. Der Ausschluß dieser Vermögenswerte von der Übertragung (Aufteilung) wird dadurch erreicht, daß die Bestimmungen des § 9 gleichzeitig mit den grundsätzlichen Bestimmungen (Teil I des Gesetzentwurfes) in Kraft gesetzt werden und damit im Zeitpunkt der Erlassung der Ausführungsgesetze für den Landesgesetzgeber bereits verbindlich sind.

Zu § 13:

Die Vollzugsklausel entspricht der derzeitigen Kompetenzverteilung.